

§. 26.

Daß ein jedes matrimonium vornemlich auf die Fortpflanzung des menschl. Geschlechts gehen müsse, wird daher erwiesen (1) weil der finis primarius des Ehestandes procreatio sobolis sey. Der finis aber des Concubinatus wäre die Vermeidung der Hurerey, welcher iedwedē als der dritte finis matrimonii vorgestellet ist, diese Aenderung aber derer finium stehe dem Juri Naturæ entgegen. Ja zum (2) könne nicht einmal die Vermeidung der Hurerey, des Concubinatus finis seyn, sondern es schaffe vielmehr die Freyheit sich von seinem Weibe zu scheiden denen geilen Begierden einen un-
 verhinderten Lauf. (3) So sey der Gebrauch der Völcker nicht entgegen, weil (a) der geheimde Rath Thomasius die von denen Gewohnheiten und Gebräuchen derer Völcker hergenommene Probationes nicht annimt. (b) Weil nirgends gefunden wird, daß der Concubinatus von einer Nation approbiret worden, obgleich die Historici dessen Gebrauch nicht verschweigen (c) indem die Alten unter dem Concubinatu was anderes verstanden, daß nemlich diß ein wahrhaftes und unzertrennliches matrimonium sey, welches maritali affectione und um Erzeugung der Kinder auf ewig mit einer vollzogen, ob es gleich unterschiedlicher bürgerlicher Vortheile beraubet würde.

§. 27.

Ehe wir aber auf alles ins besondere gehen, wird es
 nöthig